

**Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen  
für den Bachelorstudiengang  
Inklusive Frühpädagogik  
an der Hochschule Emden/Leer  
am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit**

**Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur  
am 26.08.2011**

**Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen  
für den Bachelorstudiengang „Inklusive Frühpädagogik“  
im Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit  
an der Hochschule Emden/Leer**

Der Senat der Hochschule Emden/Leer hat am 22.03.2011 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 6 NHG und § 5 NHZG beschlossen, genehmigt vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 26.08.2011 gem. § 18 Abs.6 und 14 NHG i.V.m. § 51 Abs.3 NHG, Az. 27.5 – 74526-82.

§ 1 Geltungsbereich .....	1
§ 2 Zugangsvoraussetzungen .....	1
§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist .....	2
§ 4 Eignungsprüfung .....	2
§ 5 Zulassungsverfahren .....	3
§ 6 Zulassungs- und Auswahlkommission.....	3
§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	4
§ 8 Inkrafttreten.....	5

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Bachelorstudiengang „Inklusive Frühpädagogik“ an der Hochschule Emden/Leer.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 und § 4 geregelt.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudium „Inklusive Frühpädagogik“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a) eine abgeschlossene Fachschulausbildung als Erzieherin/Erzieher oder Heilerziehungspflegerin/pfleger oder eine vergleichbare Fachschulausbildung absolviert haben und
- b) die erfolgreiche Teilnahme an der Eignungsprüfung vorliegt.

### **§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

- (1) Der Bachelorstudiengang „Inklusive Frühpädagogik“ beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz (2) erforderlichen Bewerbungsunterlagen innerhalb der Bewerbungsfrist beim Immatrikulationsamt der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbungsfrist richtet sich danach, ob für diesen Studiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht oder nicht. Die Termine können dem Internetauftritt der Hochschule Emden/Leer entnommen werden. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) die Nachweise nach § 2 a und b,
  - b) Lebenslauf,
  - c) für den Fall, dass bereits eine Eignungsprüfung an einer kooperierenden Fachschule abgelegt wurde, der Nachweis über das Ergebnis der Prüfung.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

### **§ 4 Eignungsprüfung**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die mit ihrer Bewerbung die Nachweise nach § 3 Abs. 2 a und b erbringen können, werden zur Eignungsprüfung eingeladen.
- (2) Mit der Eignungsprüfung soll ermittelt werden, ob die Bewerberinnen und Bewerber grundsätzliche Voraussetzungen zu wissenschaftlich reflektierter Ausführung frühpädagogischer Praxis erworben haben. Die Prüfung wird vom Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Hochschule Emden/Leer durchgeführt. Sie kann auch bereits gegen Ende der Fachschulausbildung mit den jeweiligen Dozenten in den kooperierenden Fachschulen abgenommen werden. Die Verantwortung für Prüfungsaufgaben und Prüfungsauswertung liegt auch in diesem Fall bei der Hochschule.
- (3) Die Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang „Inklusive Frühpädagogik“ besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

- a) In einer zweistündigen Klausur werden Fragen zu den Modulen des ersten Studienjahres gestellt. Dabei sollen die Bewerberinnen und Bewerber nicht nur fachliches Wissen, sondern die Fähigkeit zur Reflexion und kritischen Analyse pädagogischer Probleme nachweisen.
- b) In einer 30-minütigen mündlichen Prüfung wird ein selbst gewähltes Thema - bezogen auf die Fachschulausbildung - vorbereitet und präsentiert. Im Mittelpunkt der Präsentation stehen folgende Gesichtspunkte:
  - 1. Bestimmung der Fähigkeit, Wissensbestände verständlich und nachvollziehbar zu vermitteln
  - 2. Analytische und logische Fähigkeiten
  - 3. Berufliche und persönliche Motivation zum Studium.
- c) Für die Absolventinnen und Absolventen der kooperierenden Fachschulen entfällt die Klausur, da im Rahmen der Abschlussprüfungen bereits umfangreiche schriftliche Ergebnisse dokumentiert werden. Im Rahmen einer mündlichen Prüfung durch Dozenten der Fachschulen gemeinsam mit Lehrenden des Studiengangs an der Hochschule Emden/Leer wird ein Nachweis über die Gleichwertigkeit der bisher erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten erbracht.

## **§ 5 Zulassungsverfahren**

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und besteht für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung, so werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß Abs. (2) vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird anhand der Hochschulzugangsberechtigungsnote und der Ergebnisse aus der Eignungsprüfung wie folgt getroffen: Aus der Hochschulzugangsberechtigungsnote (51%) und dem Ergebnis der Eignungsprüfung (49%) wird ein Mittel gebildet. Die Studienplätze werden dann in der Reihenfolge dieser Durchschnittsnoten vergeben. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Auswahlkommission (§ 6) trifft die Auswahlentscheidung.

## **§ 6 Zulassungs- und Auswahlkommission**

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit eine Auswahlkommission.
- (2) Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder der Hochschullehrer und der Mitarbeitergruppe an; davon müssen mindestens zwei Mitglieder Hochschullehrer sein. Hinzu kommt ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratenden

der Stimme. Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Unterstützung bei der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- b) Durchführung der Eignungsprüfung nach § 4.
- c) Festlegung der Rangfolge.
- d) Entscheidung über die Zulassung.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

## **§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 (2) durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das MWK am Tag ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.